

Anthroposophische Medizin in der PKV

- insbesondere Arzneimittel -

**Handreichung für Leistungsablehnungen
durch private Krankenversicherungen**

Anhang:

**Urteile zur Leistungspflicht der PKV
im Bereich Alternativmedizin / Komplementärmedizin**

**Übersicht einiger wichtiger Urteile, die die Erstattungspflicht der PKV
im Bereich der Komplementärmedizin bejahen oder sonst
von grundlegender Bedeutung sind**

in chronologischer Ordnung

zusammengestellt von

Jan Matthias Hesse

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Keller & Kollegen, Stuttgart

Stuttgart, den 12.12.2012

Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 11.12.2012, Az: 11 C 3524/11

Anthroposophisches Arzneimittel Cardiodoron bei funktionellen Herz-Kreislauf-Erkrankungen

Erstattungspflicht der PKV für Cardiodoron bejaht

„Vorliegend hat der Kläger aber einen Anspruch auf Erstattung der Arzneimittelkosten, weil sich die Verabreichung von Cardiodoron bei der Behandlung funktioneller Herz-Kreislaufbeschwerden in der Praxis als ebenso erfolversprechend bewährt hat.“....

„Der jahrzehntelange Einsatz des Medikaments Cardiodoron stellt eine der schulmedizinischen Behandlungsform gleichwertige alternativ-medizinische Therapie der funktionellen Herz-Kreislauf-Beschwerden dar. Der Beklagte ist somit gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 1. Alternative MB/KK gegenüber dem Kläger leistungspflichtig.“

OLG Stuttgart, Urteil vom 22.09.2011, Az: 7 U 39/11

Morbus Ahlbäck des Krankheitsstadiums I – II / Knochennekrose – Hyperbare Sauerstofftherapie

Erstattungspflicht der PKV für Hyperbare Sauerstofftherapie bejaht

Eine (gemäß § 4 Abs. 6 S. 2, 1. Variante MB/KK) in der Praxis ebenso erfolversprechende Methode (wie die Schulmedizin; Anm. d. Verf.) liegt dann vor, wenn im Grundsatz die in Betracht kommende Methode der alternativen Medizin in ihrer Wirksamkeit – wenigstens im Großen und Ganzen – einer ebenfalls zu Gebote stehenden Methode der Schulmedizin gleichkommt.

Eine Methode der etablierten Richtungen der alternativen Medizin ist bereits dann als gleichwertig anzusehen, wenn sie sich aufgrund neutraler, der Erfolgsdefinition dieser Richtung Rechnung tragender Tests als nicht untauglich erwiesen hat. Für diese Feststellung genügt allerdings weder die Anerkennung der alternativen Behandlungsmethode nur im Kreis ihrer Anhänger noch (allein) der Behandlungserfolg im Einzelfall.

Nach Überzeugung des Gerichts ergibt sich die Annahme eines etablierten Verfahrens der alternativen Medizin bereits daraus, dass sie seit mehreren Jahrzehnten (im Falle der hyperbaren

Sauerstofftherapie seit ca. 50 Jahren) zur Behandlung der konkreten Erkrankung eingesetzt wird.

Auch der Verbreitungsgrad einer Methode spräche für die Annahme eines etablierten Verfahrens der alternativen Medizin (Im Falle der hyperbaren Sauerstofftherapie angenommen bei 20 u.a. Knochennekrosen behandelnden Druckkammerzentren im gesamten Bundesgebiet).

Selbst wenn vorhandene Studien zur Wirksamkeit der alternativen Methode an methodischen Schwächen leiden, hat dies nach Auffassung lediglich zur Folge, dass mit ihr eine evidenzbasierte Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen werden kann, was jedoch für die Annahme einer der Schulmedizin in der Praxis gleichwertigen Methode der alternativen Medizin auch nicht erforderlich ist. Wollte man solches fordern, so würde der Versicherungsschutz für bewährte Behandlungsmethoden der alternativen Medizin ausgehöhlt. Denn jede wissenschaftlich nachgewiesene Wirksamkeit einer Behandlungsform führt – jedenfalls auf längere Sicht – zu einer Anerkennung durch die Schulmedizin und wird hierdurch zu deren Bestandteil. Eine Leistungspflicht der privaten Krankenversicherungen bestünde dann nur noch in der schmalen Zone, in denen Behandlungsmethoden der alternativen Medizin kurz vor der Übernahme durch die Schulmedizin stünden. Eine solche Beschränkung der Leistungspflicht widerspräche dem maßgeblichen Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers über die Auslegung von § 4 (6) Satz 2, 1. Alternative MB/KK.

Studien zu alternativen Behandlungsmethoden (oder einem Arzneimittel der Alternativmedizin; Anm. d. Verf.) können daher bedeutsam sein, wenn sie trotz methodischer Schwächen auf der Basis eines statistisch aussagefähigen Fallaufkommens (weit) vor Beginn der Erkrankung einen positiven Zusammenhang zwischen der Behandlung der Erkrankung mit der Behandlungsmethode/dem Arzneimittel und einem Heilerfolg aufzuzeigen vermochten.

OLG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2009, Az: 7 U 60/09

Wirbelsäulenbedingte sog. „Schaufensterkrankheit“ – stationäre minimalinvasive epidurale Neurolyse und Neuroplastik der Lendenwirbelsäule (= Kathetermethode nach der Racz-Technik)

Erstattungspflicht der PKV für sog. Racz-Technik bejaht, für weitere Maßnahmen (perkutane Thermokoagulation, perkutane nonendoskopische Laserdiskusnukleotomie mit Diskographie) verneint

Im Grundsatz müssen Methoden der alternativen Medizin in ihrer Wirksamkeit - wenigstens im Großen und Ganzen - einer ebenfalls zu Gebote stehenden Methode der Schulmedizin gleich kommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie über eine Erfolgsdokumentation verfügen müssen, die der Schulmedizin vergleichbar ist, denn darüber verfügen typischer Weise die verschiedenen Richtungen der alternativen Medizin gerade nicht, weil sie weniger verbreitet sind und weil es auch wegen der Definition des Behandlungserfolgs schwieriger ist, ihre Erfolge zu belegen.

Eine Methode der (etablierten) Richtungen der alternativen Medizin ist dann als gleichrangig anzusehen, wenn sie sich nicht aufgrund neutraler, der Erfolgsdefinition dieser Richtung Rechnung tragender Tests als untauglich erwiesen hat.

Steht zum Zeitpunkt einer Behandlung seitens der Schulmedizin - gemessen an Aufwand und erforderlicher Dauer der von ihr angebotenen Therapie - eine gleichwertige Methode zur Schmerzlinderung und Behandlung der Schaufensterkrankung nicht zur Verfügung bzw. ist eine Operation (noch) nicht geboten, ist es nach objektiver Betrachtung medizinisch vertretbar, eine andere nicht schulmedizinische Methode zu wählen, soweit diese eine gewisse Erfolgsaussicht hat.

Das Gericht lässt offen, ob sich die Racz-Methode bereits als ebenso erfolversprechend wie das schulmedizinisch empfohlene Krafttraining **erwiesen** hat (§ 4 Abs. 6 S. 2 1. Alt. MB/KK 94), jedenfalls ergibt sich eine Leistungspflicht, weil im konkreten Behandlungsfall keine schulmedizinische Methode zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 6 S. 2 2. Alt. MB/KK 94).

Dem Wortlaut der Klausel § 4 Abs. 6 S. 2 MB/KK kann eine Einschränkung der Versicherungsleistung auf Fälle der Behandlung lebensbedrohlicher, sonst inkurabler Krankheiten als Voraussetzung der Versicherungsleistung nicht entnommen werden.

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach, Urteil vom 30.01.2009 – Az: 1 C 302/06

Blutkrebs - Homöopathische Arzneimittel, Enzyme und orthomolekulare Präparate - Erstattungspflicht der PKV überwiegend bejaht

Lebensbedrohende Lymphomkrankung (Krebs) – Kostenübernahme **bejaht** für diverse Arzneimittel (Actihaemyl Augen Gel; Alsifemin; Coenzym Q 10; Coniunctisan A; Evina; Hepar comp. Heel; IRS-Spray; Jodetten Depot; Lymphaden; Mivivit Vitamin; Mutaflor; Pankreatan; Phönix

Silybium Spag; Pro-Symbioflor; Thuja-Lacesis; Wobe-Mugos; Wobenzym; Zink) – Kostenübernahme **verneint** für Nahrungsergänzungsmittel: Basosyx; Lactrase; Ortho Expert nutri basic; Ortho Expert nutri metabol; Probifido Pulver; Symbiolact comp.; mangels medizinischer Notwendigkeit **verneint** für: Orthomol; Orthomol immun; Orthomol probiot; Ortho Tex; Plas Granulat.

Der Verweis der Beklagten auf die sogenannte Schulmedizinklausel in § 4 Nr. 6 AVB ändert an der Zahlungsverpflichtung der Beklagten nichts. Auch am Maßstab dieser Klausel kommt es maßgeblich darauf an, ob die betreffende Maßnahme eine medizinisch notwendige Heilbehandlung darstellt. Dann nämlich handelt es sich zugleich um eine Methode bzw. ein Arzneimittel, das „sich in der Praxis als ebenso (wie schulmedizinisch anerkannte Behandlungsmethoden) Erfolg versprechend bewährt haben“ vgl. hierzu Urteil des BGH vom 30.10.2002 Az: IV 119/01

Landgericht Münster, Urteil vom 17.11.2008 – Az: 15 O 461/07

Neurodermitis – Orthomolekular- und Colon-Hydro-Therapie durch Heilpraktiker

Erstattungspflicht der PKV bejaht

Sind nach den Versicherungsbedingungen einer Krankenzusatzversicherung Aufwendungen für eine Heilbehandlung durch Heilpraktiker erstattungsfähig, dann kann der Versicherungsnehmer auch die Erstattung der Kosten der Behandlung einer Neurodermitis mit dem Behandlungsansatz über eine Orthomolekular-Therapie bzw. eine Colon-Hydro-Therapie verlangen, weil es sich um Therapien handelt, die in der Naturheilkunde anerkannt und gängig sind und auf einem medizinisch nachvollziehbaren, wenn auch auf umstrittener Diagnosestellung basierendem Ansatz beruhen. Für die medizinische Notwendigkeit kommt es nicht darauf an, ob die Therapien aus schulmedizinischer Sicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Nachweisen beruhen, sondern allein darauf, ob aus naturheilkundlicher Sicht und den dort geltenden Behandlungs- und Therapiegrundsätzen die Behandlung als vertretbar anzusehen ist.

Aus der Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers, auf dessen Verständnis es bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen ankommt, ist die Einbeziehung der Leistungen eines Heilpraktikers nur so zu verstehen, dass naturheilkundliche Behandlungen im Grundsatz erstattungsfähig sind. Dabei versteht es sich dann von selbst, dass es für die hier maßgebliche medizinische Notwendigkeit nicht auf die Betrachtung aus schulmedizinischer Sicht ankommen

kann, da anderenfalls die Klausel nahezu vollständig ausgehöhlt würde. Maßstab kann vielmehr insoweit nur die naturheilkundliche Lehre selbst sein.

NJW-RR 2009, 750-71

OLG Koblenz - Urteil vom 11.07.2008 - Az: 10 U 1437/07

Prostatakrebs – HIFU-Methode - Erstattungspflicht der PKV bejaht

Das OLG Koblenz hat die private Krankenversicherung verpflichtet, die Behandlung nach der HIFU-Methode zu erstatten. Wenn mehrere als vertretbar in Betracht kommende Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, ist die Wahl der Behandlungsmethode grundsätzlich vom Versicherungsnehmer und seinem behandelnden Arzt zu treffen.

Es komme für die Erstattungsfähigkeit einer Therapie nicht darauf an, ob es eine allgemein anerkannte Behandlungsmethode für die Krankheit gebe. Vielmehr ist für die Annahme der medizinischen Vertretbarkeit einer neuen Methode lediglich zu prüfen, ob diese zur Heilung, Linderung und Verhinderung der Ausbreitung der in Rede stehenden Erkrankung geeignet ist. Der Annahme der medizinischen Notwendigkeit einer Therapie stehe nicht entgegen, dass eine Behandlungsmethode noch nicht in der wissenschaftlichen Literatur nach wissenschaftlichem Standard dokumentiert und bewertet worden sei.

Kammergericht Berlin, Urteil vom 18.01.2008 - 6 U 72/05

Fibromyalgie, Depressionen, Migräne, Asthma – Erstattung für Medikamente (Valoron, Antra Mups, Vioxx u.a.), Physiotherapie, Massage, Fango, Arzthonorare

Erstattungspflicht der PKV (überwiegend) bejaht

Notwendig im Sinne des § 1 MB/KK 76 sind ergriffene Maßnahmen zur Behandlung einer Erkrankung dann, wenn diese - so die Rechtsprechung des BGH BGHZ 133, 208 - nach objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der medizinischen Behandlung **vertretbar** waren. Damit sind nicht nur Erkenntnisse aus dem Bereich der an wis-

senschaftlichen Hochschulen und Universitäten betriebenen Wissenschaft (**Schulmedizin**) gemeint. Vielmehr haben auch medizinische Erkenntnisse Geltung, die sich im Bereich der so genannten **Alternativmedizin** ergeben haben oder die sich als das Ergebnis der Anwendung so genannter „**Außenseitermethoden**“ darstellen. Die entgegenstehende Bestimmung in § 5 Nr. 1 f MB/KK (Schulmedizin Klausel), mittels derer von der Schulmedizin nicht anerkannte Behandlungsmethoden und Medikamente von der Erstattung ausgeschlossen werden sollen, ist unwirksam und darf nicht angewendet werden.

Beim Stand der medizinischen Forschung zur Behandlung der Fibromyalgie im Jahr 2002 kann ein wissenschaftlicher Beweis (schulmedizinischer oder sonstiger Art) der Wirksamkeit der angewendeten medizinischen Maßnahme nicht verlangt werden, sind die verordneten Medikamente Vioxx, Antra Mups sowie auch die Physiotherapie und die physikalischen Anwendungen allein deshalb eine medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne von § 1 MB/KK, da sie zu den empfohlenen Behandlungsmaßnahmen der Arbeitsgemeinschaft der (verschiedenen) wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften zählen.

Der Sachverständige hat (*bezogen auf den konkreten Fall der wissenschaftlich ungeklärten Fibromyalgie*) betont, dass ein behandelnder Arzt sich bei der Behandlung **nicht** ausschließlich auf **wissenschaftliche Evidenzen** stützen könne. Gerade bei der Fibromyalgie, die – gemessen an der Historie der Medizin – erst seit kurzem bekannt sei, setze eine wissenschaftliche Forschung erst ein und sei die Entwicklung neuer Medikamente zur Behandlung bislang unzureichend. Nach seinen Angaben „gestaltet sich der therapeutische Prozess im Wesentlichen in Empirie, die dann schrittweise Eingang in die Leitlinien findet“, sodass die angewandten Behandlungskonzepte bei der Fibromyalgie nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen seien, sondern im Wesentlichen auf den in der klinischen Praxis gewonnenen Erfahrungen beruhten. Bei einer solchen Sachlage sind im Krankenversicherungsrecht auch „nur“ in der klinischen Praxis eingeführte Behandlungsmaßnahmen als medizinisch notwendige Heilbehandlungen anzusehen.

Geht es um die Entscheidung des Versicherungsnehmers zwischen unterschiedlichen Behandlungskonzepten kann ein objektiver Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 62 Abs. 1 VVG nur angenommen werden, wenn eine von mehreren möglichen Behandlungsvarianten nachweislich die eindeutig überlegene Therapie darstellt.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.09.2007 - Az: 11 O 76/07

Zu den Nachweisen, die ein (privater) Versicherer vernünftigerweise verlangen kann, gehören nicht nur die Belege hinsichtlich der entstandenen Kosten. Vielmehr kann der Versicherer auch Nachweise verlangen, die ihn in die Lage versetzen, die medizinische Notwendigkeit einer abgerechneten Behandlungsmaßnahme zu überprüfen. Dies folgt bereits daraus, dass nur hinsichtlich der medizinisch notwendigen Heilbehandlung eine Einstandspflicht des Versicherers überhaupt besteht.

Jurion: Volltext-ID: 3K54526

Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 13.12.2006 – Az: 8 S 4509/06**Fortgeschrittenes Prostatakarzinom – ETC-Galvanotherapie - Erstattungspflicht der PKV bejaht**

Bei einem fortgeschrittenen Prostatakarzinom handelt es sich um eine unheilbare Erkrankung i.S.d. § 4 Abs. 6 S. 2 MB/KK. Die schulmedizinisch anerkannten Behandlungsmethoden der radikalen Prostataektomie, der Strahlentherapie und der Hormonbehandlung stellen Therapieversuche dar, denn sie bieten keine hinreichenden Chancen auf endgültige Heilung.

Da es an einer anerkannten Heilmethode fehlt, ist es vertretbar, die alternativmedizinische ETC-Galvanotherapie als medizinisch notwendig i.S.d. § 1 Abs. 2 MB/KK anzusehen, denn sie bietet eine nicht nur ganz geringe Erfolgsaussicht.

Für die Bejahung einer Erfolgsaussicht genügt es, wenn sich aus Anwendungsbeobachtungen ausreichend Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich nicht um eine völlig wirkungslose Methode handelt. Eine solche Anwendungsbeobachtung muss nicht den Anforderungen an eine wissenschaftliche Studie genügen.

NJW-RR 2007, S. 1109 – 1110

OLG Stuttgart, Urteil vom 26.10.2006 - 7 U 91/05**Hautkrebs (malignes Melanom) – Akupunktur, Thymus- und Ney-Präparate, Eigenblutbehandlung mit ozonisiertem Sauerstoff, Colon-Hydro-Therapie****Erstattungspflicht der PKV bejaht für Akupunktur und Thymus- und Ney-Präparate; abgelehnt für Eigenblutbehandlung und Colon-Hydro-Therapie**

Bei der Behandlung von Hautkrebs (malignes Melanom) kommt die Behandlung mit Thymus- und Ney-Präparaten als medizinisch notwendige Heilbehandlung in Betracht. Für die Colon-Hydrotherapie und die Behandlung mit ozonisiertem Sauerstoff ist insoweit ein medizinisch nachvollziehbarer Ansatz nicht festzustellen.

Nach § 4 Abs. 6 MB/KK hat die Versicherung im vertraglichen Umfang zu leisten für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der **Schulmedizin** überwiegend anerkannt sind. Sie hat außerdem zu leisten für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben (**Methoden der alternativen Medizin**). Im Grundsatz müssen Methoden der alternativen Medizin in ihrer Wirksamkeit – wenigstens im Großen und Ganzen – einer ebenfalls zu Gebote stehenden Methode der Schulmedizin gleichkommen. Das heisst allerdings nicht, dass sie über eine Erfolgsdokumentation, die der Schulmedizin vergleichbar ist, verfügen müssen. Eine **Methode der (etablierten) Richtungen der alternativen Medizin** ist dann als **gleichwertig** anzusehen, sofern sie sich nicht aufgrund neutraler, der Erfolgsdefinition dieser Richtung Rechnung tragender Tests als untauglich erwiesen hat.

Stehen weder Methoden der Schulmedizin noch einer etablierten Richtung der alternativen Medizin zur Verfügung, können auch sog. **Außenseitermethoden** erstattungsfähig sein. Für sie ist notwendig, dass sie zumindest **in ihrem Ansatz medizinisch nachvollziehbar** sind. Das bedeutet, dass die Annahmen, auf denen die Methode beruht, für einen unvoreingenommenen Schulmediziner, der sich mit der Krankheit befasst hat, nicht jenseits jedweder Rationalität liegen dürfen, wobei vorausgesetzt ist, dass sich diese Methode nicht ohnehin schon als untauglich erwiesen hat. Gibt es Studien mit kontroversen Ergebnissen, so lässt sich ein nachvollziehbarer Ansatz meist nicht verneinen.

Da im vorliegenden Fall nach Einschätzung des Sachverständigen weder auf dem Gebiet der Schulmedizin (auch Interferon erhöht die Überlebenschancen nicht in erheblichem

Umfang) noch auf dem Gebiet der alternativen Medizin Behandlungsmethoden vorliegen, die eine Krebserkrankung mit einem malignen Melanom heilen oder Rezidive mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ausschließen können, kommen hier auch sog. Außenseitermethoden als medizinisch notwendige Heilbehandlung i.S.d. §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs. 6 MB/KT in Betracht, sofern sie im Ansatz auf nachvollziehbaren medizinischen Überlegungen beruhen.

Nach diesem Maßstab hat der Sachverständige die Akupunktur und die Behandlung mit Thymus- und Neypräparaten als Methoden mit medizinisch nachvollziehbarem Ansatz eingestuft. Abgelehnt hat er dies für die Eigenbluttherapie mit ozonisiertem Sauerstoff und die Colon-Hydrotherapie.

NJW-RR 2007, S. 244 - 245

Amtsgericht Rüsselsheim, Urteil vom 05.01.2006, Az: 3 C 270/05

Asthma bronchiale, Allergien – Bioresonanztherapie - Erstattungspflicht der PKV im Rahmen einer Zusatzversicherung bejaht

Die Bioresonanztherapie zur Behandlung von Asthma bronchiale und damit verbundenen Allergien ist eine „anerkannte Heilmethode der besonderen Therapie- und Fachrichtungen“ im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der beklagten Krankenzustzversicherung.

Hinsichtlich der Frage der **Anerkennung** kommt es nicht darauf an, ob eine Methode von der überwiegenden Mehrheit der so genannten Schulmediziner anerkannt wird, aber auch nicht, ob die betreffende Methode „therapieimmanent“ ist, also von denjenigen, die diese Methode entwickelt haben bzw. sie anwenden, als wirksam eingeschätzt wird. Entscheidend ist vielmehr auf die Anerkennung derjenigen Personen abzustellen, die sich von dritter Seite als Wissenschaftler in einem wissenschaftlichen Verfahren mit der Frage der Wirksamkeit der betreffenden Methode auseinandergesetzt haben.

Obwohl der Wirkmechanismus der Bioresonanztherapie nach strengen naturwissenschaftlichen Untersuchungen nicht zu erklären ist, ist sie von der **Hufelandgesellschaft** anerkannt, die sich aus 25 Ärztesellschaften zusammensetzt, die allesamt auch Naturheilverfahren betreiben und insgesamt ca. 20.000 Ärzte umfasst.

MedR 2006, S. 435 - 436

Landgericht Kiel, Urteil vom 6.10.2005 - 4 O 229/02**Fortgeschrittenes Prostatakarzinom mit Metastasierung – ECT-Galvanotherapie - Erstattungspflicht der PKV bejaht**

Der Kläger hat einen Anspruch auf Kostenerstattung für die durchgeführte PET-Untersuchung sowie für die ECT-Behandlung (Galvanotherapie).

Das Landgericht Kiel geht vom Vorliegen einer unheilbaren Krankheit aus, für es keine allgemein anerkannte Therapie gibt, demnach ist jede Heilbehandlung als notwendige Heilbehandlung anzusehen, die medizinisch begründbar Aussicht auf Heilung oder Linderung verspricht.

Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen ist bei dieser Sachlage, nämlich beim Vorliegen einer unheilbaren Krankheit, für die es keine allgemein anerkannte Therapie gibt, jede Heilbehandlung als notwendige Heilbehandlung anzusehen, die medizinisch begründbar Aussicht auf Heilung oder Linderung verspricht.

Auf Basis des Sachverständigengutachtens kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Galvanotherapie um eine nach medizinischen Erkenntnissen geeignete Methode handelt, eine Heilung herbeizuführen oder zumindest eine Verschlimmerung der Krebserkrankung zu verhindern. Soweit die Beklagte einwendet, es handele sich bei der Galvanotherapie um eine von der Schulmedizin nicht anerkannte Behandlungsmethode, deren Wirksamkeit nicht durch wissenschaftliche Studien nachgewiesen sei, kommt es hierauf nicht an: Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei unheilbaren Krankheiten, für die es keine allgemein anerkannte Therapie gibt, auch eine solche Heilbehandlung noch als medizinisch notwendig anzusehen, die medizinisch begründbar Aussicht auf Heilung oder Linderung verspricht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.10.2002 – Az: IV ZR 60/01**§ 4 Abs. 6 MB/KK hält einer Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG, § 307 Abs. 1 und 2 BGB stand.**

§ 4 Abs. 6 S. 1 MB/KK regelt die Leistungspflicht für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der **Schulmedizin** überwiegend anerkannt sind.

Nach Satz 2 Halbsatz 1 umfasst die Leistungspflicht darüber hinaus in zwei Fällen auch andere Methoden und Arzneimittel.

Die **1. Alternative** in Satz 2 betrifft die Erstattung von Aufwendungen, die bei einer Heilbehandlung unter Anwendung von **Methoden und Arzneimitteln der alternativen Medizin** entstehen. ..Aus dem Erfordernis der auf Satz 1 verweisenden „ebenso erfolgversprechenden“ Bewährungen der Praxis entnimmt der Versicherungsnehmer zweierlei. Zum einen müssen Methoden und Arzneimittel der alternativen Medizin in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich aufgrund praktischer Erfahrung grundsätzlich geeignet sein, den angestrebten Erfolg der Heilbehandlung i.S.d. § 1 Abs. 1 und 2 MB/KK ebenso zu bewirken wie Methoden und Arzneimittel der Schulmedizin. Zum anderen kommt es nur auf die gleiche Erfolgsprognose („erfolgversprechend“) und nicht darauf an, dass sich die Heilbehandlungen etwa in Art, Ausführung und Dauer gleichen.

Die **2. Alternative** bezieht sich demgemäß auf Heilbehandlungen, für die zum einen keine schulmedizinischen Methode und Arzneimittel im Sinne von Satz 1 und zum anderen keine ebenso erfolgversprechenden anderen Methoden und Arzneimittel im Sinne der 1.Alternative von Satz 2 Halbsatz 1 zur Verfügung stehen, insbesondere also im **Bereich der unheilbaren oder unerforschten Krankheiten...**

Eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers liegt auch nicht darin, dass er darlegen und beweisen muss, dass die angewandten Methoden und Arzneimittel der alternativen Medizin sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben wie in der Schulmedizin. Seiner **Darlegungslast** kann er zunächst dadurch genügen, dass er eine Stellungnahme des behandelnden Arztes vorlegt. Demgegenüber wird der Versicherer, der dennoch die Leistung verweigert, dies redlicherweise zu begründen haben. Beweisen muss der Versicherungsnehmer im Streitfall nur das, was er auch ohne die beanstandete Klausel zu beweisen hat, dass nämlich die Heilbehandlung medizinisch notwendig war i.S. von § 1 Abs. 2 MB/KK.

NJW 2003, S. 294 - 295

Landgericht Berlin, Urteil vom 09.11.1999 – Az: 7 S 68/97

Leberzirrhose – traditionelle chinesische Phytotherapie - Erstattungspflicht der PKV bejaht

Die Phytotherapie nach traditioneller chinesischer Medizin ist bei Leberzirrhose in der Praxis ebenso erfolgversprechend wie die Methode der Schulmedizin. Der Sachverständige hat die Behandlung mit Phytotherapie nicht nur für sinnvoll gehalten, sondern als medizinisch notwendig

angesehen, nachdem die von der Schulmedizin vorgesehenen Medikamente, die der Patient zuvor erhalten hatte, ohne Erfolg geblieben sind.

NVersZ 2000, 230

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 18.08.1999 – Az. 7 U 212/98

Neurodermitis, Allergie, Asthma – Ayurveda-Medizin - Erstattungspflicht der PKV bejaht

Eine Behandlung mit Methoden der Ayurveda-Medizin kann bei den genannten Krankheiten notwendig sein. Die Behandlung einer Neurodermitis bzw. von Allergien mit der Behandlungsmethode der Ayurveda ist geeignet, diese Erkrankungen zumindest zu lindern und stellt somit eine medizinisch notwendige Heilbehandlung dar.

Die angewandte Behandlungsmethode ist notwendig, wenn es nach objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen vertretbar war, sie als notwendig anzusehen, wobei auch Erkenntnisse aus dem Bereich der alternativen Medizin berücksichtigt werden können. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit spielt es auch eine Rolle, dass die angewandte Methode im konkreten Fall zum Heilerfolg geführt hat.

NVersZ 2000, 273

Landgericht Berlin, Urteil vom 13.10.1998 – Az: 7 O 265/97

Prostatakrebs – Mistel, Thymus, Hormone, Reflexzonenmassage, Sauerstofftherapie, Hyperthermie - Erstattungspflicht der PKV bejaht

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.07.1996 – Az: IV ZR 133/95

HIV-Infektion – lymphozytäre Autovakzinebehandlung

Bei dem Begriff der medizinisch notwendigen Heilbehandlung ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Diese objektive Anknüpfung bedeutet zugleich, dass es für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht auf die Auffassung des Versicherungsnehmers und auch nicht allein auf die des behandelnden Arztes ankommen kann (Bach/Moser, PKV, 2. Aufl. § 1 RN 37). Gegenstand der Beurteilung können vielmehr nur die objektiven medizinischen Befunde und Erkenntnisse im Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung sein.

Demgemäß liegt eine „medizinisch notwendige“ Heilbehandlung i.S.d. § 1 Abs. 2 MB/KK 76 jedenfalls dann vor, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen (BGH vom 29.11.1978 – IV ZR 175/77 – VersR 79, 221 unter III.; vom 29.05.1991 – IV ZR 151/90 – VersR 91, 987 unter 2 a).

Das Berufungsgericht hatte noch darauf abgestellt, ob es nach den objektiven Befunden und **wissenschaftlichen** Erkenntnissen vertretbar war, die Behandlung als medizinisch notwendig anzusehen. „Diese Beschränkung auf „wissenschaftliche Erkenntnisse“ könnte dahin zu verstehen sein, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Heilbehandlung nur solche Erkenntnisse berücksichtigt werden dürften, die in der medizinischen Wissenschaft – also im Bereich von Forschung und Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten – eine Absicherung erfahren haben, dort als wissenschaftlich gesichert oder anerkannt angesehen werden.

Für eine Einschränkung in diese Sinne ergeben Wortlaut und Sinn des § 1 Abs. 2 MB/KK 76 aber keine ausreichende Stütze. Sie kann auch nicht durch einen Rückgriff auf § 5 Abs. 1 f MB/KK (sog. Wissenschaftlichkeitsklausel) gerechtfertigt werden, denn diese Klausel ist unwirksam (BGHZ 123, 83 = VersR 93, 957). **Bei Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Heilbehandlung können demgemäß auch solche medizinischen Erkenntnisse berücksichtigt werden, die sich im Bereich der sogenannten alternativen Medizin ergeben haben oder sich als das Ergebnis der Anwendung von sogenannten „Außenseitermethoden“ darstellen.**

.... Bei einer solchen Sachlage, bei der selbst für eine auf Verhinderung einer Verschlimmerung der Krankheit abzielende Heilbehandlung keine in der Praxis angewandte Behandlungsmethode gibt, bei der nach medizinischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Herbeiführung wenigstens dieses Behandlungsziels geeignet ist, kommt jeder gleichwohl durchgeführten Behandlung zwangsläufig Versuchscharakter zu, für die der Nachweis medizinischer „Richtigkeit“ nicht geführt werden kann (vgl. zur Behandlung multipler Sklerose BGH vom 02.12.1981 – IV a ZR 206/80 – VersR 82, 285 unter III.4). Das schließt die Annahme der medizinischen Notwendigkeit einer solchen Behandlung nicht von vornherein aus, dies jedenfalls dann nicht, wenn sie auf eine schwere, lebensbedrohende oder gar lebenszerstörende Krankheit zielt....“

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.06.1993, Az: IV ZR 135/92**Unwirksamkeit der sog. „Wissenschaftlichkeitsklausel“ (§ 5 Abs. 1 f MB/KK 76)**

§ 5 Abs. 1 f MB/KK 76, wonach für den Krankenversicherer keine Leistungspflicht besteht für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, verstößt gegen § 9 AGBG (Gesetz zur Regelung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) und ist deshalb unwirksam.

Ein verständiger Versicherungsnehmer geht auch davon aus, dass im Interesse der Versicherungsgemeinschaft nur Kosten für diejenigen Behandlungsmethoden erstattet werden, **die sich in der Praxis als erfolgversprechend bewährt haben**, wenn solche Methoden für die zu behandelnde Krankheit zur Verfügung stehen. **Das sind aber nicht nur Methoden, die eine wissenschaftlich allgemeine, d.h. zumindest überwiegende Anerkennung in der Schulmedizin gefunden haben. Heute werden in der Praxis von Ärzten, die eine schulmedizinische Ausbildung erhalten haben, auch Behandlungsmethoden der alternativen Medizin als erprobt und aufgrund der Erfahrung erfolgversprechend angewandt, auch wenn diese Methoden an den medizinischen Hochschulen (noch) nicht allgemein anerkannt sind.** Entscheidet sich der Versicherte für eine solche Behandlungsmethode, ist kein berechtigtes Interesse des Versicherers erkennbar, daraus erwachsende Kosten nicht zu erstatten und damit dem Vertragszweck nicht zu entsprechen, wenn die nicht wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode in ihrer Wirksamkeit den von der Schulmedizin gebilligten Methoden gleichzustellen ist und keine höheren Kosten verursacht.

NJW 1993, S. 2369 - 2371

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 27.07.1989 – Az: 22 A C 1217/87**Erstattungspflicht der PKV für anthroposophische Behandlung bejaht**

VersR 1990, S. 477 - 478